

73
/

SATZUNG
des
Fördervereins der Lindenhofschule Herrlingen



§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Lindenhofschule Herrlingen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Herrlingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Lindenhofschule Herrlingen, insbesondere die Förderung und laufende Verbesserung der Lehrmittel- Ausstattung. Angeschafft werden z.B. :

- Geräte für den Sport - und Freizeitbereich
- Zusätzliche Bücher für die Klassenbibliotheken
- Mittel im Bereich Hauswirtschaft und Medien

Außerdem soll der Verein eigene erzieherisch wertvolle Aufgaben finanziell fördern. Er gewährt finanzielle Zuschüsse für Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere schulbegleitende Maßnahmen.

Der Verein bietet zusätzlich zum schulischen Angebot an:

Förderkurse in den Hauptfächern
Hobbykurse (Work- Shops) in künstlerisch, sportlichen und hauswirtschaftlichen Bereichen
Prüfungsvorbereitungskurse für die Hauptschulabschlussprüfung
Unterstützung entwicklungspolitischer Projekte ("Schulpartnerschaft")
Unterstützung internationaler Projekte
Durchführung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen
Organisation von Vortragen zu pädagogischen Themen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
Sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die dem Vereinszweck dienen wollen, insbesondere Eltern, ehemalige Schüler der Schule und die Lehrer der Schule. Der Beitritt kann schriftlich einem Mitglied des Vorstandes (§ 6) erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch Austritt und Ausschluss.
4. Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss 6 Wochen vor Jahresende eingereicht werden.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§4

Beitrag

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung auf den Beginn eines Geschäftsjahres festsetzt. Neben den Mitgliedsbeiträgen sind die dem Verein zufließenden Spenden für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Auf Wunsch erhält das Mitglied oder der sonstige Förderer des Vereins nach Eingang des Mitgliedsbeitrages oder einer freiwilligen Spende(Geld- oder Sachspende) eine Zuwendungsbestätigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt werden.

§5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Schatzmeister(in)Dem Vorstand gehören außerdem an:
 - e) der/ die amtierende Vorsitzende des Elternbeirates
 - f) der/die Schulleiter(in)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 100
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in). Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 4. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
 5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter(in), beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
 6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
 7. Zu der Beratung des Vorstands über die Mittelwendung können von Fall zu Fall die zuständigen Fachlehrer mit beratender Stimme hinzugezogen werden .
 8. Zur Quittierung von Zahlungen aller Art, ist der/die Schatzmeister(in) berechtigt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer(innen)
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen des Vereins
 - Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfer(innen)
 - Beschlussfassung über Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal durch die/den Vorsitzende(n) einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung entweder durch Veröffentlichung in den Blausteiner Nachrichten oder durch Einladungsschreiben bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall, sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schritfführerin zu unterzeichnen ist.

§8

Verwendungen der Mittel des Vereins

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Kassenführung und die Rechnungsführung des Vereins obliegen dem/der Schatzmeister(in) nach den Weisungen des Vorstands. Die Kassenführung ist jährlich durch die Rechnungsprüfer(innen) zu prüfen.

§9

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Blaustein zur ausschließlichen Verwendung für die Lindenhofschule Herrlingen. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel, darf erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

Erstellt am 03. April 2011